

(2) Empfangene Nachrichten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen anzeigepflichtig sind, müssen sofort den zuständigen staatlichen Organen zur Kenntnis gebracht werden.

(3) Funkstörungen sowie Verstöße gegen die Bestimmungen des Funkdienstes sind unverzüglich der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post unter Darstellung des Sachverhalts zu melden.

§31

Güte der Aussendungen und ihre Überwachung

(1) Die Amateurfunkstellen sind so zu betreiben, daß sie Rundfunk- und andere Fernmeldedienste nicht beeinflussen.

(2) Die Güte der Aussendungen ist ständig zu überwachen.

§ 32

Mitarbeit bei anderen Amateurfunkstellen

(1) Funkamateure können bei anderen vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen abgenommenen Amateurfunkstellen entsprechend der Klasse ihrer Genehmigung ohne besondere Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen mitarbeiten.

(2) Bei den im Abs. 1 genannten Fällen ist dem Rufzeichen der benutzten Amateurfunkstelle das eigene Rufzeichen zuzufügen.

(3) Funkamateure, die an nationalen oder internationalen Wettkämpfen im Amateurfunkdienst teilnehmen, sind berechtigt, eine andere Amateurfunkstelle entsprechend der Klasse ihrer Genehmigung unter dem Rufzeichen des für diese Amateurfunkstelle verantwortlichen Funkamateurs — ohne Angabe des eigenen Rufzeichens — zeitweilig zu betreiben.

(4) Das zeitweilige Betreiben einer anderen Amateurfunkstelle gemäß Abs. 3 ist nur zulässig, wenn der für die Amateurfunkstelle verantwortliche Funkamateur die mit seiner Amateurfunkstelle am Wettkampf teilnehmenden Funkamateure mindestens 3 Tage vor dem Wettkampf der für ihn zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post schriftlich meldet.

(5) Der für die Amateurfunkstelle verantwortliche Funkamateur hat sicherzustellen, daß die unbefugte Benutzung der Amateurfunkstelle ausgeschlossen ist.

§33

Funktagebuch

(1) Bei jeder Amateurfunkstelle ist das Tagebuch der GST für Funkamateure zu führen.

(2) Das Tagebuch muß folgende Angaben enthalten:

1. Anfangs- und Endzeit einer jeden Sendung — auch CQ-Rufe und allgemeine Tests —;
2. Rufzeichen der Gegenfunkstelle;
3. Sendefrequenz / Sendart;
4. verwendete Senderleistung;
5. Standortangabe;
6. Betriebsergebnisse;
7. besondere Bemerkungen;
3. Unterschrift des Funkamateurs mit Angabe des zugeteilten Rufzeichens.

(3) In Ausnahmefällen ist der Funkamateur berechtigt, ein behelfsmäßiges Funktagebuch gemäß den Bestimmungen des Abs. 2 zu führen.

(4) Abgeschlossene Tagebücher sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren.

§34

Zeitweilige Einstellung des Amateurfunkverkehrs

Ein Funkamateur, der länger als 3 Monate nicht am Amateurfunkdienst teilnimmt, hat dies der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt VI

Erlöschen der Genehmigung

§ 33

Endigungsgründe

Eine Genehmigung zum Herstellen, Errichten und Betreiben einer Amateurfunkstelle gemäß § 4 Abs. 1 erlischt

1. durch Verzicht;
2. mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik;
3. mit Ablauf eines Jahres seit Ausstellung der Genehmigungsurkunde, wenn die darin bezeichnete Amateurfunkstelle innerhalb dieser Frist nicht zur Abnahme gemeldet worden ist;
4. durch Widerruf des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

§36

Maßnahmen bei Erlöschen einer Genehmigung

(1) Erlischt eine Genehmigung, so ist die Genehmigungsurkunde vom Inhaber oder dessen Angehörigen unverzüglich der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zurückzugeben.

(2) Die Sendeanlagen der Amateurfunkstelle sind zu zerlegen.

(3) Die Durchführung der im Abs. 2 geforderten Maßnahmen ist der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post sofort schriftlich zu melden und auf Anforderung nachzuweisen.

Abschnitt VII

Gebühren»

§37

Genehmigungs- und Prüfungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 betragen 3 MDN.

(2) Für die Prüfung gemäß § 8 Abs. 2 sind Gebühren in Höhe von 5 MDN, für die Wiederholung der Prüfung sowie die Zusatzprüfung gemäß § 14 Abs. 2 in Höhe von 3 MDN zu entrichten.

(3) Die Gebühren gemäß den Absätzen 1 und 2 werden von der für den Standort der Amateurfunkstelle zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post erhoben.

(4) Die Genehmigungsurkunden werden erst nach Entrichtung der Gebühren ausgehändigt.

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§38

Übergangsregelung

(1) Vor Inkrafttreten dieser Anordnung ausgestellte Genehmigungsurkunden für die Klassen 1 und S behalten ihre Gültigkeit.